

Neue Incoterms zum 01.01.2011

Die von der Internationalen Handelskammer (International Chamber of Commerce, ICC) herausgegebenen Incoterms (International Commercial Terms) sind Klauseln über bestimmte Aspekte eines Warenkaufvertrages. Die Klauseln regeln die Einzelheiten der Lieferung, wie etwa die Frage, welche Partei des Kaufvertrages, also Käufer oder Verkäufer, den Frachtvertrag abschließen muss und die Transportkosten trägt, wer für die Eindeckung einer Transportversicherung zu sorgen hat und wo die Gefahr des Untergangs vom Verkäufer auf den Käufer der Ware übergeht. Die Incoterms 2010 sind von der ICC ausdrücklich als „Nationale und Internationale Handelsklauseln“ bezeichnet, gelten also nicht nur für internationale, sondern auch für nationale Kaufgeschäfte. Die Incoterms haben keine Gesetzeskraft, sondern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der förmlichen Einbeziehung in den Kaufvertrag. Zwingende gesetzliche Bestimmungen gehen in jedem Fall vor.

Die Incoterms betreffen den Fracht- oder Speditionsvertrag nicht unmittelbar. Dennoch sollte ein Transportlogistikunternehmer wissen, was sich hinter den einzelnen Klauseln verbirgt. Wir regen daher an, die Neuerungen der Incoterms in Ihren Verbandszeitschriften darzustellen.

Die Incoterms sind nach einem strengen Schema aufgebaut. Jede Klausel regelt in einem 10 Punkte Schema genau die Verpflichtungen des Käufers (A-Punkte) und des Verkäufers (B-Punkte). Die einzelnen Incoterms-Klauseln bieten die volle Bandbreite, beginnend mit der Klausel Ex Works und der minimalen Verpflichtung des Verkäufers, die mit der maximalen Verpflichtung des Käufers korrespondiert. Am anderen Ende steht die Klausel DDP (delivered duty paid / geliefert verzollt) mit der maximalen Verpflichtung des Verkäufers und korrespondierend der minimalen Pflicht des Käufers.

Die vorangegangene Fassung der Incoterms ist mit dem Erlass der neuen Version nicht automatisch gegenstandslos geworden. Die Parteien des Kaufvertrages haben also darauf zu achten, dass die Version der im Vertrag verwendeten Incoterms angegeben ist. Neben der Bezeichnung der verwendeten Klausel mit drei Großbuchstaben benötigen die Incoterms zudem eine Ortsangabe, die je nach Vereinbarung genau (Adresse) oder variabel (beispielsweise ein Hafenrevier) sein kann.

Gegenüber der bisherigen Fassung wurden in den Incoterms vier weniger bedeutende Klauseln gestrichen, dafür sind zwei neue Klauseln (DAP und DAT) hinzugekommen, welche die vier gestrichenen ersetzen.

Die Incoterms 2010 sind in zwei Gruppen unterschieden. Sieben Klauseln betreffen jede Art des Transports einschließlich des Multimodaltransports, vier Incoterms-Klauseln gelten nur für den Transport mit See- oder Binnenschiff.

Die neue Gliederung sieht wie folgt aus:

Klauseln für alle Transportarten:

- EXW – ex works / ab Werk
- FCA – free carrier / frei Frachtführer
- CPT – carriage paid to / frachtfrei
- CIP – carriage and insurance paid to / frachtfrei versichert
- DAP – delivered at place / geliefert an Ort (neu!)
- DAT – delivered at terminal / geliefert an Terminal (neu!)
- DDP – delivered duty paid / geliefert verzollt

Klauseln nur für den Transport mit Seeschiff und Binnenschiff:

FAS – free alongside ship / frei längsseits Schiff

FOB – free on board / frei an Bord

CFR – cost and freight / Kosten und Fracht

CIF – cost, insurance and freight / Kosten, Versicherung und Fracht

Die Klauseln sind in der Anlage kurz beschrieben. Der vollständige Wortlaut der neuen Incoterms 2010 kann von der ICC Deutschland bezogen werden.

Incoterms 2010 – Übersicht

Sieben Incoterms-Klauseln für jede Transportart, auch Multimodal

EXW – ex works / ab Werk

- | | |
|---|--|
| 1. Ort der Lieferung: | ist das Werk bzw. das Lager des Verkäufers |
| 2. Abschluss des Frachtvertrages: | durch den Käufer |
| 3. Gefahrenübergang vom Verkäufer auf den Käufer: | am Werk oder Lager des Verkäufers |

FCA – free carrier / frei Frachtführer

- | | |
|---|---|
| 1. Ort der Lieferung: | Ort der Übergabe an den Frachtführer |
| 2. Abschluss des Frachtvertrages: | durch den Käufer |
| 3. Gefahrenübergang vom Verkäufer auf den Käufer: | am Ort der Übergabe an den Frachtführer |

CPT – carriage paid to / frachtfrei

- | | |
|---|--|
| 1. Ort der Lieferung: | Ort der Übergabe an den ersten Frachtführer |
| 2. Abschluss des Frachtvertrages: | durch den Verkäufer |
| 3. Gefahrenübergang vom Verkäufer auf den Käufer: | am Ort der Übergabe an den ersten Frachtführer |

CIP – carriage and insurance paid to / frachtfrei versichert

- | | |
|---|--|
| 1. Ort der Lieferung: | Ort der Übergabe an den ersten Frachtführer |
| 2. Abschluss des Frachtvertrages: | durch den Verkäufer |
| 3. Gefahrenübergang vom Verkäufer auf den Käufer: | am Ort der Übergabe an den ersten Frachtführer |

Hinweis:

Nach dieser Klausel ist der Verkäufer verpflichtet, eine Transportversicherung zur Deckung des vom Käufer getragenen Risikos von Verlust oder Beschädigung der Ware während des Transports abzuschließen. Der Käufer sollte die Deckungssumme prüfen und ggf. eine höhere Deckung vereinbaren oder selbst abschließen.

Incoterms 2010 – Übersicht

DAP – delivered at place / geliefert an Ort – neu in den Incoterms 2010

1. Ort der Lieferung: Bestimmungsort, der so exakt wie möglich vereinbart werden sollte
2. Abschluss des Frachtvertrages: durch den Verkäufer
3. Gefahrenübergang vom Verkäufer auf den Käufer: am Bestimmungsort

DAT – delivered at terminal / geliefert an Terminal – neu in den Incoterms 2010

1. Ort der Lieferung: am vereinbarten Terminal (Hafenkai, Containerdepot, Eisenbahnterminal, Luftfrachtterminal)
2. Abschluss des Frachtvertrages: durch den Verkäufer
3. Gefahrenübergang vom Verkäufer auf den Käufer: der Verkäufer trägt die Gefahr bis zum vereinbarten Terminal

DDP – delivered duty paid / Geliefert verzollt

1. Ort der Lieferung: am Bestimmungsort (unentladen)
2. Abschluss des Frachtvertrages: durch den Verkäufer
3. Gefahrenübergang vom Verkäufer auf den Käufer: am Bestimmungsort

Hinweis:

Die Klausel DDP ist das Gegenstück zur Klausel ex works, nämlich mit der maximalen Verpflichtung des Verkäufers, korrespondierend mit der minimalen Pflicht des Käufers. Im Gegensatz zu allen anderen Klauseln hat der Verkäufer bei einem internationalen Kaufvertrag auch die Einfuhrabfertigung vorzunehmen.

Incoterms 2010 – Übersicht

Incoterms-Klauseln für den Transport mit Seeschiff oder Binnenschiff

Gegenüber der vorangegangenen Fassung der Incoterms ist in den Klauseln FOB, CFR und CIF der Ort des Gefahrübergangs geändert. In den früheren Incoterms bis einschließlich der Incoterms 2000 war bei diesen Klauseln der Ort des Gefahrenübergangs die Schiffsreling. Nach Incoterms 2010 geht die Gefahr auf den Käufer erst über, wenn die Ware auf dem Schiff verladen ist.

FAS – free alongside ship / frei längsseits Schiff

1. Ort der Lieferung: längsseits des Schiffs am Verschiffungshafen
2. Abschluss des Frachtvertrages: Der Verkäufer hat den Vertrag über die Beförderung der Ware vom benannten Verschiffungshafen abzuschließen
3. Gefahrenübergang vom Verkäufer auf den Käufer: längsseits des Schiffs im Verschiffungshafen

FOB – free on board (named port of shipment) / Frei an Bord (benannter Verschiffungshafen)

1. Ort der Lieferung: an Bord des Schiffs im Verschiffungshafen
2. Abschluss des Frachtvertrages: Der Käufer hat den Vertrag über die Beförderung der Ware vom benannten Verschiffungshafen abzuschließen
3. Gefahrenübergang vom Verkäufer auf den Käufer: nach Verladung an Bord des Schiffs im Verschiffungshafen

CFR – cost and freight (named port of destination) / Kosten und Fracht (benannter Bestimmungshafen)

1. Ort der Lieferung: auf dem Schiff im Bestimmungshafen
2. Abschluss des Frachtvertrages: durch den Verkäufer
3. Gefahrenübergang vom Verkäufer auf den Käufer: Verladung an Bord des Schiffs im Verschiffungshafen

Incoterms 2010 – Übersicht

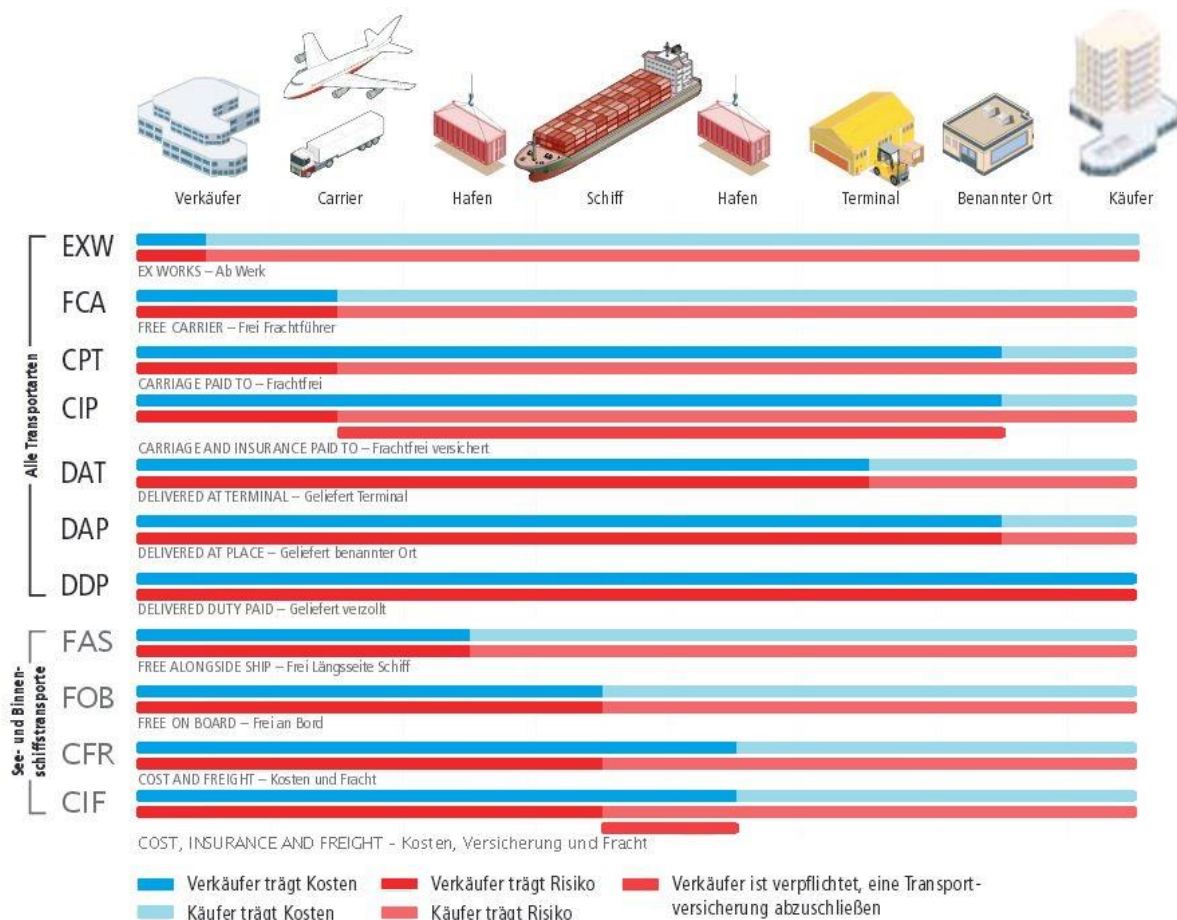
CIF – cost, insurance and freight (named port of destination) / Kosten, Versicherung und Fracht (benannter Bestimmungshafen)

1. Ort der Lieferung: an Bord des Schiffs im Verschiffungshafen
2. Abschluss des Frachtvertrages: durch den Verkäufer
3. Gefahrenübergang vom Verkäufer zum Käufer: Verladung an Bord des Schiffs im Verschiffungshafen

Hinweis:

Wie die CIP-Klausel verpflichtet auch die CIF-Klausel den Verkäufer, eine Transportversicherung zur Deckung des vom Käufer getragenen Risikos von Verlust oder Beschädigung der Ware während des Transports abzuschließen. Der Käufer sollte die Deckungssumme prüfen und ggf. eine höhere Deckung vereinbaren oder selbst abschließen.

Incoterms 2010 – Grafische Übersicht



Die wichtigsten Rechte und Pflichten von Käufer und Verkäufer auf einen Blick

Diese Darstellung dient lediglich als Übersicht. Die genauen Inhalte der einzelnen Klauseln und deren Interpretationen sollten in jedem Fall vor der vertraglichen Verwendung geprüft werden.

	Export-frei-ma-chung	Import-frei-ma-chung	Trans-port-vertrag	Lieferort	Gefahr-über-gang	Kosten-übergang	Trans-port-versiche-rung	Trans-port-mittel
EXW	K	K	K	Werk des V	Lieferort			Alle
FCA	V	K	K	Ort der Übergabe an Frachtführer	Lieferort			Alle
CPT	V	K	V	Ort der Übergabe an Frachtführer	Lieferort	Bestim-mungsort		Alle
CIP	V	K	V	Ort der Übergabe an Frachtführer	Lieferort	Bestim-mungsort	V (Mindest-deckung)	Alle
DAT	V	K	V	Termin im Be-stimmungshafen oder am Bestim-mungsort	Termin im Bestim-mungshafen oder am Bestimmungsort			Alle
DAP	V	K	V	Bestimmungsort	Bestimmungsort			Alle
DDP	V	V	V	Bestimmungsort	Bestimmungsort			Alle
FAS	V	K	K	längsseits Schiff im Verschiffungs-hafen	Lieferort			Schiff
FOB	V	K	K	Schiff im Verschif-fungshafen	an Bord des Schiffes			Schiff
CFR	V	K	V	Schiff im Verschif-fungshafen	an Bord des Schiffes	Bestim-mungsha-fen		Schiff
CIF	V	K	V	Schiff im Verschif-fungshafen	an Bord des Schiffes	Bestim-mungsha-fen	V (Mindest-deckung)	Schiff